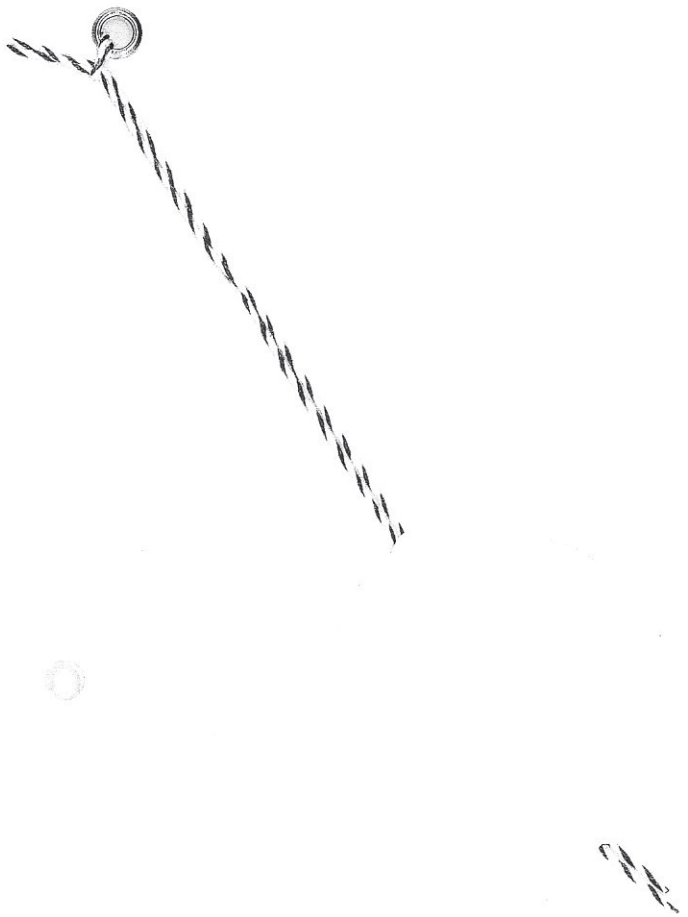

LUTZ & WEBER

NOTARE

Dr. Alexander Lutz
Stefanie Weber

Insel 2
89231 Neu-Ulm

Telefon (0731) 9 74 50-0
Telefax (0731) 9 74 50-22

info@notare-lutz-weber.de
www.notare-lutz-weber.de

URKUNDE

Fundamentum GmbH
Brunnenstr. 4-6
89343 Jettingen-Scheppach

Beglaubigte Abschrift

Fundamentum GmbH

URNr. L 370 / 2019 - sch -

**G m b H - G r ü n d u n g**

Vor mir,

Dr. Alexander L u t z , Notar in Neu-Ulm

erschien heute, am elften April zweitausendneunzehn

- 11. April 2019 -

in der Notarkanzlei in 89231 Neu-Ulm, Insel 2:

Herr Peter Karas, geboren am 03.02.1953,
wohnhaft Brunnenstr. 4, 89343 Jettingen-Scheppach,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,
persönlich bekannt,
nach seiner Angabe hier handelnd für die „KAGO GmbH" mit dem Sitz in Jettingen-Scheppach als deren alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das Register des Amtsgerichts Memmingen vom Heutigen, dass dort unter HR B 15331 die genannte Gesellschaft und Herr Peter Karas als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer eingetragen sind.

Der Erschienene erklärte mit der Bitte um Beurkundung was folgt:

## § 1 Gesellschaftsgründung

Die „KAGO GmbH“ mit dem Sitz in Jettingen-Scheppach errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Fundamentum GmbH**

gemäß der dieser Urkunde als Anlage beigefügten Satzung. Auf die Anlage wird verwiesen. Diese wurde mitverlesen.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet:

Brunnenstraße 4-6, 89343 Jettingen-Scheppach.

## § 2 Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- EUR
- i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro -.

Von dem Stammkapital übernehmen:

die „KAGO GmbH“ mit dem Sitz in Jettingen-Scheppach
25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,-- Euro mit den Nummern 1 – 25.000, insgesamt also 25.000,-- EUR.

Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Der Gesellschafter erbringt auf die von ihm übernommene Stammeinlage pro Geschäftsanteil jeweils 100%, insgesamt somit einen Betrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR. Diese Beträge sind sofort fällig.

## § 3 Gesellschafterbeschluss

Der Alleingesellschafter hält unter Verzicht auf die Einhaltung aller Frist- und Formerfordernisse eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig:

Zum Geschäftsführer wird bestellt

Herr Peter Karas, geboren am 03.02.1953,
wohnhaft Brunnenstr. 4, 89343 Jettingen-Scheppach.

Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 4 Hinweise des Notars

Die Beteiligten wurden insbesondere auf folgendes hingewiesen

- die GmbH entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister;
- die GmbH darf erst zur Eintragung in das Register angemeldet werden, wenn das Stammkapital in der geforderten Höhe einbezahlt, dem Geschäftsführer zur endgültigen freien Verfügung steht, nicht an die Gründer zurückbezahlt wurde und nicht mit weiteren Verbindlichkeiten als den im Rahmen der Gründung übernommenen Gründungskosten vorbelastet ist;
- Bareinlageverpflichtungen können grundsätzlich nicht durch Sacheinlagen oder im Wege der Verrechnung getilgt werden;
- Rechtsgeschäfte der GmbH mit Gründern oder diesen nahestehenden Personen können im Zusammenhang mit der Gründung ggf. die ordnungsgemäße Tilgung der Bareinlageverpflichtung gefährden;
- Personen, welche vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, haften bis zur Eintragung der Gesellschaft unbeschränkt persönlich;
- die Gesellschafter trifft im Hinblick auf die übernommenen Stammeinlagen eine Ausfallhaftung aller Gesellschafter füreinander;
- Gründer haften für Fehlbeträge, wenn das Vermögen der GmbH nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister niedriger als das Stammkapital ist (Unterbilanzhaftung) oder im Fall der Nichteintragung Verbindlichkeiten bestehen (Verlustdeckungshaftung);
- Zahlungen auf die Einlageschuld sind mit schuldtilgender Wirkung erst nach Beurkundung der Gründungsurkunde möglich,

- die Gesellschafter und Geschäftsführer haften für die Richtigkeit der bei der Gründung gemachten Angaben; falsche Angaben können strafbar sein – dies gilt auch für verdeckte Sacheinlagen,
- staatliche Genehmigungserfordernisse sind auch dann einzuhalten, wenn das Handelsregister dies nicht überprüft.

## § 5 Abschriften, Kosten

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

der Gesellschafter,
die Gesellschaft,
das Registergericht,
das Finanzamt Günzburg - Körperschaftsteuerstelle -

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

## § 6 Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen Frau Sonja Schöniger und Frau Kathrin Zeisler an der Notarstelle Dr. Lutz & Weber, Neu-Ulm, und zwar jede für sich allein und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, alle Erklärungen abzugeben, Anträge aller Art zu stellen und Anmeldungen vorzunehmen, die zum Vollzug und zur Vervollständigung dieser Urkunde erforderlich oder zweckdienlich sind.

Dem Erschienenen vom Notar vorgelesen,
von ihm genehmigt und eigenhändig
wie folgt unterschrieben:

DR. ALEXANDER LUTZ
NOTAR IN NEU-ULM

Anlage

Satzung

der

# Fundamentum GmbH

## § 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Fundamentum GmbH

(2) Satzungssitz der Gesellschaft ist Jettingen-Scheppach.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens und allgemeine Beratungstätigkeiten, soweit hierzu keine Genehmigungspflicht besteht.

(2) Die Gesellschaft darf im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, ihre Geschäftsführung und Vertretung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.

## § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- EUR.

(2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

- die „KAGO GmbH“ mit dem Sitz in Jettingen-Scheppach 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,-- Euro mit den Nummern 1 – 25.000, insgesamt also 25.000,-- EUR.

(3) Auf die von jedem Gesellschafter übernommene Stammeinlage ist ein barer Betrag in Höhe von 1,-- EUR pro Geschäftsanteil sofort zur Zahlung fällig.

(4) Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

## § 4 Zusammenlegung, Teilung von Geschäftsanteilen

Die Zusammenlegung und Teilung eines Geschäftsanteils bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit und der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

## § 5 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Jedem Geschäftsführer kann ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Regelungen für das Innenverhältnis hinsichtlich zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Handlungen treffen und bei mehreren Geschäftsführern eine Geschäftsordnung festlegen.

(7) Die Absätze (1) bis (5) gelten für Liquidatoren entsprechend.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

## § 7 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Mitgesellschaftern erfolgen. Durch die ordentliche Kündigung wird die Gesellschaft nur aufgelöst, wenn nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist ein Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschluss entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung gefasst wird.

## § 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladung erfolgt per eingeschriebenen Brief, wobei ein Einwurfeinschreiben genügt, per Telefax oder per E-Mail mit Antwortbestätigung an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Gesellschafters. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, die mit dem der Absendung der Ladung folgenden Tag beginnt, unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgezählt.

(2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem beliebigen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt.

(3) Jeder Gesellschafter kann sich durch beliebige Personen vertreten lassen. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn dies vom Versammlungsvorsitzenden nicht verlangt wird.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich nach Ablauf der nichtbeschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine neue Gesellschafterversammlung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern auf diese

Rechtsfolge in der Ladung hingewiesen wird. Über andere Beschlussgegenstände, als die auf der ersten Gesellschafterversammlung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.

(5) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von einem Monat nach Beendigung nach der Gesellschafterversammlung an alle Gesellschafter an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Versammlungsniederschrift gegenüber der Gesellschaft zu erheben; anderenfalls verfällt der Einwand.

## § 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,-- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(2) Grundsätzlich werden Gesellschafterbeschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie - gegebenenfalls auch kombiniert - , soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in jeder Form z.B. durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit dem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.

(3) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschlussniederschrift angefochten werden.

(4) Ein Stimmrechtsausschluss gemäß § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG gilt nicht, sofern in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse zu fassen sind über Verträge und Vereinbarungen zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft.

(5) Das Stimmrecht ruht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters ebenso wie im Insolvenzeröffnungsverfahren, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde.

## § 10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss festzustellen.

## § 11 Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) Ausschüttungen sind im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

## § 12 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Über die Zustimmung zur Verfügung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Der verfügungswillige Gesellschafter ist hierbei ebenfalls stimmberechtigt. Die Zustimmung oder die Versagung der Zustimmung ist durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mitzuteilen.

(2) Das vorstehende Zustimmungserfordernis gilt nicht nur hinsichtlich der Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, sondern auch für die Bestellung von Nießbrauchsrechten, die Verpfändung, Verfügungen über Gewinnanteile oder sonstige Ansprüche, die aus diesem Gesellschaftsvertrag resultieren. Auch der Abschluss von atypischen Unterbeteiligungen und Treuhandvereinbarungen bedarf der Zustimmung nach den vorstehenden Regelungen. Das Gleiche gilt für alle übrigen Umgehungsgestaltungen.

(3) Von vornherein gilt die Zustimmung als erteilt im Falle der Verfügung zugunsten eines Mitgesellschafters, des Ehegatten oder eines Abkömmlings des verfügenden Gesellschafters und in den Fällen der Paragraphen „Einziehung von Geschäftsanteilen; Abtretungsverpflichtung“ und „Erbfolge“. Im Übrigen liegt die Erteilung der Zustimmung im freien Ermessen der Gesellschafterversammlung. Sie kann stets und dauerhaft die Zustimmung zu anderweitigen Verfügungen versagen, wenn die Gesellschaft oder ein Gesellschafter oder ein von der Gesellschafterversammlung zugelassener Dritter dem verfügungswilligen Mitgesellschafter den Erwerb des Geschäftsanteiles zu dem in dieser Satzung festgelegten Abfindungsbetrag anbietet. Sind mehrere Gesellschafter zur Übernahme bereit, so haben sie dem Ausscheidungswilligen das Angebot im Verhältnis ihrer Beteiligung zu unterbreiten.

(4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderungen betreffend seiner Person und seiner Beteiligung der Geschäftsführung mitzuteilen.

(5) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur

Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis nach der zum letzten Bilanzstichtag aufgestellten Bilanz der Gesellschaft zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

Das Ankaufsrecht gilt nicht bei Abtretung an Mitgesellschafter, den Ehegatten oder einen Abkömmling des verfügenden Gesellschafters und in den Fällen der Paragraphen „Einziehung von Geschäftsanteilen; Abtretungsverpflichtung“ und „Erbfolge“.

## § 13 Erbfolge

(1) Geschäftsanteile sind vererblich. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, welcher die Rechte in der Gesellschafterversammlung und gegenüber der Gesellschaft ausübt. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht.

(2) Erlangt die Gesellschaft Kenntnis von einem Erbfall, hat sie die Mitgesellschafter des Erblassers hiervon unverzüglich schriftlich und unter Nennung der Person der Erben/Vermächtnisnehmer zu unterrichten.

(3) Falls im Fall des Todes eines Gesellschafters der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich an einen oder mehrere Mitgesellschafter, an Ehegatten oder an Abkömmlinge fällt, können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der Anteil des verstorbenen Gesellschafters ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten ist oder eingezogen wird. Der Beschluss ist den Erben innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen. Die Frist beginnt frühestens mit der Vorlage des Erbscheines oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls und der darauf bezugnehmenden notariell beurkundeten letztwilligen Verfügung bei der Gesellschaft. Die Erben sind entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung abzufinden.

(4) Bis zur Klärung der Einziehung bzw. der Abtretung ruht das Stimmrecht für Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters.

## § 14 Einziehung von Geschäftsanteilen; Abtretungsverpflichtung

(1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Dies gilt entsprechend für eigene Anteile.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,

- wenn er die Gesellschaft gekündigt hat,
- in den im Paragraphen „Erbfolge" geregelten Fällen,
- wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
- wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
- wenn ein wichtiger Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(4) Nach Abs. (2) ist die Einziehung nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Grund.

(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung einstimmig benannte Person übertragen wird.

(6) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. In allen Fällen des Absatzes 2 steht dem betroffenen Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Ab Zugang der Mitteilung des Beschlusses und Aufforderung zur Abtretung ruhen die Stimmrechte des betroffenen Gesellschafters.

(7) Im Falle der Einziehung ist eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren. Ein Streit über die Höhe der Abfindung berührt die Wirksamkeit des über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung gefassten Beschlusses nicht. Erwirbt die Gesellschaft den Gesellschaftsanteil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abfindung.

(8) Für die Zahlung des Einziehungsentgelts haften die Gesellschafter dem Ausscheidenden gegenüber als Gesamtschuldner und wie ein selbst-

schuldnerischer Bürge. Im Innenverhältnis haften sie nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge.

(9) Die Einziehung wird wirksam mit Bekanntgabe der Einziehungsentscheidung an den betroffenen Gesellschafter durch die Gesellschaft. Die Wirksamkeit der Einziehung ist nicht von der Zahlung der Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung abhängig.

(10) Die Kosten der Durchführung der Einziehung bzw. der Abtretung trägt die Gesellschaft bzw. die übernehmende Person.

## § 15 Bewertung, Abfindung

(1) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von den Übernehmern seines Geschäftsanteils eine Abfindung. Deren Höhe entspricht 100% des anteiligen Unternehmenswertes, wenn er die Gesellschaft gekündigt hat oder im Falle des Todes eines Gesellschafters.

(2) In allen übrigen Fällen entspricht die Abfindung 75 % des anteiligen Unternehmenswertes.

(3) Kommt eine Einigung über den Unternehmenswert nicht zustande, bestimmt der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der den letzten, dem Jahr des Ausscheidens vorgehenden Jahresabschluss der Gesellschaft erstellt hat, den Wert der Gesellschaft. Bewertungsstichtag ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende, andernfalls der vorhergehende Bilanzstichtag. Als Bewertungsverfahren sind die im Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung zulässigen bzw. gebotenen Bewertungsmethoden gemäß den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu verwenden.

(4) Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zur Zahlung fällig. Das verbleibende Restguthaben ist ab Fälligkeit der ersten Rate mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 Abs.1 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der nächsten Rate fällig. Das Guthaben kann ganz oder teilweise vorzeitig bezahlt werden.

(5) Änderungen der Bilanzen, die sich nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, ergeben, ändern die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

## § 16 Kein Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und der Geschäftsführer Peter Karas werden von sämtlichen etwa bestehenden Wettbewerbsverboten befreit.

## § 17 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Notarkosten für den Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung, die Registergerichtsgebühren, die Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung in Höhe eines Betrages von bis zu 1.500,00 EUR.

## § 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die der ungültigen in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Soweit in dieser Urkunde nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

./.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
mit der Urschrift beglaubige ich.

Neu-Ulm, den 15.04.2019

Dr. Lutz, Notar